

# **Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 08. November 2012 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt beschlossen

## **§ 1**

Die Christoph-Bär-Halle Goddelau, die Sport- und Kulturhalle Leeheim, die Großsporthalle Erfelden, der große Saal des Bürgerhauses Wolfskehlen, der Bürgertreff Goddelau, der Bürgertreff Crumstadt und die alten Schulen und Rathäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Riedstadt. Sie werden den in § 20 HGO Genannten zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Einrichtungen werden nachfolgende Benutzungsgebühren festgesetzt.

## **§ 2**

### 1. Gebühren für Einzelveranstaltungen in den **Sport- und Mehrzweckhallen** (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| a) gewerbliche Veranstaltung   | EUR | 600,00 |
| b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) pauschal                    | EUR | 400,00 |
| c) Tagungen und Verbandsversammlungen – Kurzveranstaltungen                          | EUR | 200,00 |
| d) Tanzstunden pro Tanzstundentag  | EUR | 50,00  |
| Abschlussball pauschal   | EUR | 400,00 |
| e) Für Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben. |     |        |

### 2. Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume oder Einrichtungen bereits vorher und/oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag ein Anteil von EUR 100,00 zu zahlen. (nicht für Ein- und Ausräumen, Reinigen und Abfall entsorgen)

### 3. Für jede Einzelveranstaltung wird eine Kautionshöhe von EUR 500,00 erhoben.

### 4.1. Gebühren für Einzelveranstaltungen im Bürgertreff Goddelau, alte Rathäuser Leeheim und Wolfskehlen (eine Tages- oder Abendveranstaltung)

- |                              |     |        |
|------------------------------|-----|--------|
| a) gewerbliche Veranstaltung | EUR | 200,00 |
|------------------------------|-----|--------|

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) | EUR | 100,00 |
| c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen  | EUR | 50,00  |
| d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von    | EUR | 100,00 |
- 4.2. Gebühren für Einzelveranstaltungen im Dorfzentrum Crumstadt  
(eine Tages- oder Abendveranstaltung)
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| a) gewerbliche Veranstaltungen                           | EUR | 300,00 |
| b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) | EUR | 200,00 |
| c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen  | EUR | 50,00  |
| d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von    | EUR | 200,00 |
5. Bei Nutzung der Einrichtungen durch die in den „Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Riedstadt zur Vereinsförderung“ (VfR) genannten bezuschussungsfähigen Vereine wird die Benutzungsgebühr nach § 2, Ziff. 1 a), 4.1. a), 4.2. a) nicht erhoben (§ 3 Absatz 1, Ziffer 2 der VfR).
6. Bei Nutzung der Einrichtungen für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren zu 1 und 4 auf Antrag erlassen werden.

### § 3

#### **Gebühren für regelmäßige Benutzung**

Für den Sport-, Trainings- und Übungsbetrieb und für Vereinsversammlungen werden die Einrichtungen der Stadt ausschließlich den örtlichen Vereinen oder ortsansässigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

### § 4

#### **Gebühren für die Einrichtung der Räume**

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom jeweiligen Bewirtschafter selbst vorzunehmen. Sofern die Einrichtung bzw. das Abräumen von den Bediensteten der Stadt Riedstadt vorgenommen werden soll, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

**§ 5**

**Gebühr für die Reinigung der Räume**

Die Reinigung der Räume ist entsprechend der Benutzungsordnung vom jeweiligen Bewirtschafter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt und durch das Reinigungspersonal der Stadt vorgenommen werden muss, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

**§ 6**

Fehlende Teile des Inventars aus der Benutzung gemäß § 2 sind vom jeweiligen Benutzer zu den Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

**§ 7**

Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt nur, wenn der Betrag bei der Kasse eingegangen ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

**§ 8**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Riedstadt vom 6. Dezember 2007 außer Kraft.

Riedstadt, den 08. November 2012

DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT

Werner Amend  
Bürgermeister